



FÖRDERKREIS **Forum Illenau**

# Satzung „Förderkreis Forum Illenau“

## Präambel

*Die im Jahr 1842 eröffnete Heil- und Pflegeanstalt Illenau ist ein baugeschichtlich wertvolles Kulturdenkmal des Klassizismus.*

*Das schlossähnliche Gebäudeensemble wurde auf Wunsch Großherzog Leopolds, seiner Regierung und des Badischen Landtags von Dr. Christian F. W. Roller konzipiert und von Baurat Hans Voss, einem Schüler Friedrich Weinbrenners, kongenial in Architektur umgesetzt.*

*Dieses für die Stadt Achern und ihre Raumschaft wichtige Zeugnis der klassizistischen Stilepoche muss erhalten und mit neuem Leben erfüllt werden. Dem Zentralgebäude als Stätte der Bürgerbegegnung und des kulturellen Lebens kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.*

*Hierfür ist bürgerschaftliches Engagement zur Unterstützung unserer Stadt erforderlich.*

### § 1 Name und Sitz

1. Der Förderkreis führt den Namen „Förderkreis Forum Illenau“ und hat seinen Sitz in Achern.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Zweck des Förderkreises ist gemäß den Leitlinien die ideelle und materielle Förderung der Renovierung des Zentralgebäudes der Illenau als Stätte der Bürgerbegegnung und des kulturellen Lebens.
2. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sollte eine zusätzliche Nutzung als Tagungs- und Seminarstätte angestrebt werden.
3. Diese Förderung geschieht im Einvernehmen mit der Stadt Achern.
4. Der Förderkreis ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Förderkreises kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.

### § 4 Organe

Die Organe des Förderkreises sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung



FÖRDERKREIS **Forum Illenau**

## **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand des Förderkreises besteht aus max. 10 gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und entscheidet im Rahmen dieser Geschäftsordnung über die Verteilung der einzelnen Geschäftsbereiche.
4. Der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Achern gehört dem Vorstand Kraft Amtes an.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen.
2. Die Einladung erfolgt durch Ankündigung in der Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Vorstandes
  - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
  - c. Kassenbericht
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f. Änderung der Satzung
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind jeweils zum 1. April eines Jahres fällig.
2. Die Spenden werden auf ein Sonderkonto der Stadt Achern überwiesen. Die Stadt stellt dafür eine Spendenbescheinigung aus.

## **§ 8 Auflösung des Förderkreises**

1. Die Auflösung des Förderkreises erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Erforderlich ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Das nach Auflösung des Förderkreises noch vorhandene Vermögen fällt der Stadt Achern zu. Die Mittel dürfen nur unmittelbar für den in § 2 festgelegten Zweck verwendet werden.

Achern, 15. September 2010